Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 81 (1996)

Heft: 4

Artikel: Reform der Bundesverfassung : Stellungnahme zum

Verfassungsentwurf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-414143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reform der Bundesverfassung

Stellungnahme zum Verfassungsentwurf

An einer Arbeitstagung in Olten haben im Januar Freidenker eine Stellungnahme zum Verfassungsentwurf erarbeitet. Die Eingabe der Freidenker-Vereinigung der Schweiz wurde verdankenswerterweise von Adolf Bossart, Rapperswil, redigiert, nachdem er bereits der Tagung fertig formulierte Anträge unterbreitet hatte. Wir veröffentlichen nachfolgend den gesamten Wortlaut der Stellungnahme.

Unsere Vereinigung als Dachverband der schweizerischen Freidenker-Bewegung schlägt den eidgenössischen Räten die nachstehenden Änderungen des vorliegenden Verfassungsentwurfs vor:

Präambel

Vorschlag

Ersatzlose Streichung des Satzes "Im Namen Gottes des Allmächtigen!"

Begründung:

- 1. Die Berufung auf Gott, den Allmächtigen, als Leitgedanke einer Verfassung verfehlt ihren Zweck, wenn sich zwischen ihr und fast allen darin enthaltenen Bestimmungen kein sinnvoller Zusammenhang herstellen lässt. Was soll beispielsweise die Anrufung Gottes mit den Verfassungsartikeln betreffend Verkehr, Raumplanung, Geld und Währungspolitik zu tun haben, oder etwa mit Bestimmungen über das Steuerrecht der Eidgenossenschaft usw.? Ein Gemeinwesen wie der Staat (Bund oder Kanton) kann eben nur auf ein diesseitiges Zusammenleben und Zusammenwirken ausgerichtet sein.
- 2. Die plakative Herausstreichung eines bekenntnishaften Satzes als Leitgedanke eines Verfassungswerkes bedeutet eo ipso eine verbale Diskriminierung von Personen und Personengruppen, die sich einer diesseitsorientierten, humanitären Weltanschauung verpflichtet fühlen. Diese Diskriminierung steht in Widerspruch zu Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Verfassungsentwurfs.
- 3. Die auf kirchlichen Druck hin bereits in der geltenden Verfassung festgeschriebene, im vorliegenden Verfassungsentwurf wiederholte Berufung auf "Gott den Allmächtigen" wird von kantonalen Erziehungsbzw. Schulbehörden verschiedener Kantone zur quasijuristischen Begründung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen benützt, denen zufolge die öffentlichen Schulen "nach christlichen Grundsätzen" zu führen sind. Dabei wird manchenorts auf eine

säuberliche Trennung zwischen religionsneutralem Wissensstoff und christlichem Gedankengut verzichtet. Es wird ein "fächerübergreifender Religionsunterricht" gefordert und propagiert mit der Wirkung, dass die Lehrkräfte der Volkschulen dazu ermuntert werden, in Sachbereichen wie Staatskunde, Physik, Chemie usw. religiöse Bezüge herzustellen. Eine bekenntnismässige Indoktrination, von der sich kein Schüler dispensieren lassen kann, qualifiziert sich eindeutig als Verletzung von Art. 49 Abs. 2 bzw. Art. 27 Abs. 3 der geltenden Bundesverfassung und steht in Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs.

Art. 7 Rechtsgleichheit

Änderungsvorschlag zu Abs. 1

Alle Menschen, natürliche und juristische Personen, sind vor dem Gesetze gleich.

Begründung:

Die Gleichstellung natürlicher und juristischer Personen gemäss den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf betreffend Art. 7 (letzter Absatz) sollte um der Klarheit willen im Verfassungstext selbst erwähnt sein.

Änderungsvorschlag zu Abs. 2

Ersetzung des Wortes "diskriminiert" durch das Prädikat "benachteiligt oder bevorzugt".

Begründung:

In dem 1984 veröffentlichten Verfassungsentwurf der Staatsrechtslehrer Alfred Kölz und Jörg Paul Müller ist unter Art. 3 Abs. 2 zu lesen, dass niemand wegen seiner Herkunft, seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder Meinung benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe. Demgegenüber ist in Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs nur die Rede davon, dass niemand wegen der erwähnten Merkmale bzw. Eigenschaften diskriminiert werden dürfe. Sollte diese Divergenz bedeuten, dass es dem Staat (Bund oder Kanton) erlaubt sei, bestimmte Rechtssubjekte bevorzugt zu behandeln? Das kann doch nicht die Absicht der Autoren des Verfassungsentwurfs 1995 sein.

Art. 9 Menschenrechte

(Titelvorschlag)

Neu einzufügen als Absätze 2 und 3 mit Umnumerierung der nachfolgenden Absätze:

Jede Person hat ein Recht auf ein würdiges Sterben. Das Nähere ordnet ein Gesetz über Sterbehilfe. Eine Patientenverfügung ist für jedermann verbindlich.

Die bürgerlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass jede verstorbene Person schicklich bestattet wird. Über die Bestattungsplätze verfügen die bürgerlichen Behörden.

Begründung:

Das Recht auf ein würdiges Sterben und auf eine schickliche Bestattung zählt zu den unabdingbaren Menschenrechten. Der Satz betreffend die Verfügung über die Bestattungsplätze durch die bürgerlichen Behörden entspricht Art. 53 Abs. 2 der geltenden Bundesverfassung. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Kremation wird hiermit vorgeschlagen, die Wörter "Begräbnisplätze" und "beerdigt" durch "Bestattungsplätze" und "bestattet" zu ersetzen.

Art. 12 Glaubens- und Gewissensfreiheit

Neu einzufügen als Absatz 3 mit Umnumerierung der nachfolgenden Absätze:

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche für Zwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Begründung:

Dieser Text entspricht dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 6 BV, doch sollen gemäss dem obigen Vorschlag nur Angehörigen einer Religionsgemeinschaft Kirchensteuern der letzteren auferlegt werden können.

Art. 27 Petitionsfreiheit

Änderungsvorschlag für Satz 2

Die Behördenmitglieder haben davon Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Es würde dem Sinn des altehrwürdigen Grundrechtes der Petition zuwiderlaufen, wenn bei Kollektivbehörden ein Ratsbüro oder eine Kommission darüber befinden könnte, ob die Bittschrift an die Mitglieder des respektiven Gremiums weiterzuleiten sei, oder ob interne Kenntnisnahme durch das vorgeschaltete Organ (Ratsbüro oder Kommission) dem Rechstanspruch des Petenten genüge. Dieser darf erwarten, dass seine Anliegen zumindest in Form eines zusammenfassenden Berichts allen Mitgliedern der angesprochenen Behörde zur Kenntnis gebracht werden. (Vgl. dazu Franz-Xaver Muheim, Diss. Das Petitionsrecht ist gewährleistet, 1981, Verlag Rüegger, Diessenhofen, Seiten 58/59, Note 323.3).

Art. 68 Radio und Fernsehen

Änderungsvorschlag zu Abs. 2 Der letzte Satz soll lauten:

Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten auch der Minderheiten zum Ausdruck.

Begründung:

Das Wort "angemessen" kann willkürlich ausgelegt werden. Es ist deshalb aus dem Text des Verfassungsentwurfs zu eliminieren. Sodann besteht die Notwendigkeit, das Recht von Minderheiten auf Berücksichtigung in den erwähnten Medien in der Verfassung festzuschreiben.

Art. 116 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

Antrag, das bisherige Quorum von 100'000 Stimmen bei dieser Anzahl zu belassen.

Art. 117 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

Antrag, das bisherige Quorum von 100'000 Stimmen bei dieser Anzahl zu belassen.

Fortsetzung S. 5

Büchertisch Halt! Es ist mein Leben

Unter diesem Titel legt der Zürcher Rechtsanwalt Dr. iur. Robert Kehl der Öffentlichkeit ein neues, überaus lesenswertes Buch vor. Das Besondere dieses neuerschienenen und diesmal noch viel umfassenderen Werkes über Sterbehilfe und Tod (in dem auch der im FREIDENKER vom Juni 1995 abgedruckte Artikel über den radikalen Kurswechsel bei EXIT enthalten ist) liegt darin, dass hier erstmals Probleme der Sterbehilfe aufgegriffen werden, über die sonst von keiner Seite informiert wird, obschon diese Fragen für jede(n) von uns von existentieller Bedeutung sind.

So erhalten wir erstmals Aufschluss über den rechtlichen Stellenwert der von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften herausgegebenen medizinisch-ethischen Richtlinien für die Sterbehilfe (S. 154 ff.). Diese wurden bisher sogar

Fortsetzung von S. 4

Art. 119 Fakultatives Referendum

Antrag, das bisherige Quorum von 50'000 Stimmen bei dieser Anzahl zu belassen.

Art 163 Verfassungsgerichtsbarkeit

Vorschlag

Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

d. Rechtsfragen im Verhältnis zwischen einem Kanton und einer unter seiner Hoheit stehenden religiösen Körperschaft.

Begründung:

Die Systematik des Verfassungsrechts verlangt, dass auch für die Behandlung von Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Staat und Kirche d.h. zwischen einem Kanton und einer unter seiner Kirchenhoheit stehenden religiösen Körperschaft eine richterliche Behörde bestimmt bzw. expressis verbis bezeichnet wird. Diese Rolle kann nur dem "über den Dingen stehenden" Bundesgericht zufallen. Zu seinen Aufgaben gehörte beispielsweise die Prüfung und Beurteilung der Rechtsbeständigkeit kirchengeschichtlich begründeter Forderungen (sogenannte "Historische Rechtstitel").

Bern 26. Februar 1996

Zentralvorstand FVS

von unseren obersten Behörden - sei es aus Unkenntnis oder aus Bequemlichkeit, um sich mit dem heissen Thema selber nicht gründlicher befassen zu müssen - wie ein Gesetz oder eine heilige Schrift behandelt, obschon ihr jede Verbindlichkeit abgeht. (Diese Richtlinien sind sogar für die Ärzte nicht verbindlich; sie gelten nur als Empfehlung.)

Auch scheint es - wie der Autor feststellt - bisher kaum jemandem aufgefallen zu sein, dass in der alltäglichen Praxis wie von einer Selbstverständlichkeit davon ausgegangen wird, der Schwerstkranke oder Sterbende könne sogar bei der Entscheidung über Leben und Tod vertreten werden, sei es durch ein Familienmitglied oder eine andere Drittperson. Dabei wurde im sonstigen Rechtsleben bisher stets der Grundsatz vertreten, in bezug auf höchstpersönliche Entscheidungen gebe es überhaupt keine Vertretung. Ist - so fragt der Autor - die Entscheidung über Leben und Tod nicht die allerhöchste persönliche Angelegenheit? (S. 201) Wie ist es möglich, dass Ärzte und sogar Juristen über dieses schwerwiegende Problem einfach hinweggehen?

Kritisch und eben deshalb sehr lesenswert ist auch ein Artikel über den sogenannten Hirntod, den der Autor als medizinisch-rechtliche Erfindung bezeichnet, als Annahme, die mittlerweile auch von namhaften Medizinern in Frage gestellt wird. Wie sollen - so fragt Kehl - die bisherigen zahlreichen Organentnahmen von "Hirntoten" rechtlich qualifiziert werden, wenn sich dieser Begriff als unhaltbar erweisen sollte? Und wie es komme, dass die in zahlreichen Umfragen und unzähligen Publikationen sowie durch parlamentarische Vorstösse verlangte gesetzliche Regelung der Sterbehilfe namentlich auch eine gesetzliche Verbindlicherklärung von Patientenverfügungen - von unserem Parlament mit haltlosen Argumenten abgewimmelt wird, wie dies der Verfasser dartut (S. 224 ff.).

Oder warum tut man alles, um einen würdigen und schmerzlosen Freitod zu verhindern (S. 117 u. 267 ff.), obschon uns ein verfassungsmässiges Recht auf freie Verfügung über das Leben zusteht? (S. 33 ff.) Die Lektüre dieses Buches ist jedermann sehr zu empfehlen. Es ist auch anregend und in leichtverständlicher Sprache geschrieben.

Adolf Bossart

Robert Kehl: Halt! Es ist mein Leben

Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik Muri BE 1995 ISBN 3 85707 044 7 315 Seiten, Fr. 36.-